Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Formulierung
Schulgesetz **§ 61.** Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler gefährden, können durch die Inspektion ihrer Schule aus der Schule ausgewiesen werden. Vor Erlass dieser Verfügung ist der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. [2] In dringenden Fällen ist der Schulvorsteher berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.	**Schulgesetz** **§ 61.** Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler gefährden, können durch die Inspektion ihrer Schule aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. [2] In dringenden Fällen ist der Schulvorsteher berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler, unter Anzeige an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.